

FDP Stadtverordnetenfraktion • Anton-Schmitt-Str. 10 • 36039 Fulda

Stadt Fulda - Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Margarete Hartmann
Schlossstr. 1
36037 Fulda

per FAX: 0661 102 2056

Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Fulda, 22. September 2016

Freie Demokratische Partei
Stadtverordnetenfraktion Fulda
Anton-Schmitt-Str. 10
36039 Fulda

T: 0151 511 722 54
F: 03222 377 87 21

fraktion@fdp-fulda.de
www.fdp-fulda.de

Michael Grosch
Fraktionsvorsitzender

Sparkasse Fulda
IBAN: DE14 5305 0180
0000 0531 12
BIC: HELADEF1FDS

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin,

die FDP-Stadtverordnetenfraktion Fulda stellt hinsichtlich der Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung folgende Änderungsanträge zur dem vorgelegten Entwurf. Die jeweiligen Paragraphen beziehen sich auf die der vorgelegten Geschäftsordnung.

Zu § 2 Abs.4:

Die Änderung der Geschäftsordnung sieht nunmehr vor, dass eine Ältestenratssitzung außerhalb der Stadtverordnetenversammlung nur noch von mindestens zwei Fraktionen oder mindestens zehn Stadtverordneten einberufen werden kann. Dies hat eine Änderung dahingehend zur Folge, dass nunmehr nicht mehr von einer Fraktion die Einberufung des Ältestenrates verlangt werden kann. Die Sinnhaftigkeit einer solchen Regelung ergibt sich insoweit nicht, da eine Sitzung des Ältestenrates ausschließlich zur Regelung der Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung oder der Auslegung der Geschäftsordnung einzuberufen ist. Dafür dürfte es genügen, wenn eine Fraktion eine Regelung oder Klärung in einer solchen Angelegenheit beansprucht.

Es wird beantragt eine Änderung vorzunehmen, dass die Ältestenratsitzung auch von einer Fraktion oder mindestens zehn Stadtverordneten außerhalb der Stadtverordnetenversammlung einberufen werden kann.

Zu § 4 Abs.2:

Aus Absatz 2 ergibt sich, dass die öffentliche Bekanntmachung hinreichend am Tage vor der Sitzung als rechtzeitig gilt. Dies scheint insbesondere im Hinblick auf die Öffentlichkeit der Sitzungen und die Möglichkeit der Bevölkerung zur Teilnahme an diesen als nicht sachgerecht, da den Bürgern hinreichend Zeit bleiben muss, sich auf die Sitzung einzustellen.

Es wird beantragt eine Änderung so vorzunehmen, dass die Bekanntmachung mindestens drei Tage vor der Sitzung als rechtzeitig gilt.

Zu § 4 Abs.4:

Absatz 4 gibt zunächst die bereits durchgeführte Praxis bezüglich des Abrufes über das Internetportal wieder. Unverständlich erscheint jedoch, warum die Originalvorlagen ausschließlich bis drei Tage vor der Sitzung eingesehen werden können. Sollte ein Download aus technischen Gründen nicht möglich sein, so dürfte dies zu Komplikationen führen.

Es wird beantragt die Frist zu streichen.

Zu § 6 Abs.3:

Die Änderung sieht vor, dass nunmehr das Ende der Rednerliste ausschließlich durch einen Stadtverordneten beantragt werden kann, der bislang nicht zur Sache gesprochen hat. Insbesondere bei kleineren Fraktionen würden diese daran gehindert einen derartigen Antrag zu stellen, soweit sie sich in der Sache bereits geäußert haben.

Es wird beantragt den letzten Halbsatz zu streichen.

Zu §9:

Es besteht grundsätzlich Einverständnis mit der geänderten Regelung. Es sollte unseres Erachtens jedoch mit aufgenommen werden, dass auf Wunsch eines an der Verhandlung teilnehmenden Stadtverordneten die Möglichkeit gegeben sein sollte, eigene Äußerungen oder klare Äußerungen des Magistrates oder des Vorsitzenden explizit oder gar wörtlich in die Niederschrift mit aufzunehmen zu lassen.

Es wird beantragt eine Änderung so vorzunehmen, dass auf Wunsch eines an der Sitzung teilnehmenden Mitglieds das Protokoll im Wortlaut bezüglich einer bestimmten Äußerung des Mitglieds selbst oder der Stellungnahme des Magistrats oder Vorsitzenden niederzulegen ist.

Zu § 12 Abs. 4:

Durch den entfallenen Text am Ende von Absatz 4 ergibt sich, dass die Berichterstattung gemäß Abs. 1 nicht erfolgen soll. Die ursprüngliche Regelung sah den Verzicht vor, da die nicht einstimmig getroffenen Entscheidungen ohnehin der Stadtverordnetenversammlung zur abschließenden Entscheidung vorzulegen waren. Da dies nach der neuen Regelung nicht mehr der Fall sein soll, wäre insoweit jedoch Berichterstattung erforderlich.

Es wird beantragt den letzten Satz des Absatz 4 zu streichen.

Zu § 13 Abs. 1:

Unter Absatz 1 erster Abschnitt ergibt sich im letzten Satz, dass die eingereichten Anträge unmittelbar nach Eingang dem Vorsitzenden der Fraktion beziehungsweise den Vertretern der Wählergruppen zuzuleiten sind.

Es wird beantragt das Wort "unmittelbar" durch "unverzüglich" zu ersetzen.

Zu § 13 Abs. 2:

In Abs. 2 zweiter Abschnitt ist vorgesehen, dass auch mehrheitlich die Nichtbefassung mit dem Antrag beschlossen werden kann. Dies würde zur Folge haben, dass die Mehrheitsfraktion hier ohne weiteres einen Antrag zur unmittelbaren Entscheidung komplett verhindern könnte.

Es wird daher beantragt, dass die Nichtbefassung ausschließlich mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden kann.

Zum dritten Abschnitt: Zu den an die Ausschüsse überwiesenen Anträgen bereitet der Magistrat Vorlagen vor. Die Vorbereitung von Vorlagen für unmittelbar in der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnde Anträge ist nicht vorgesehen. Dies hat zur Folge, dass bei derartigen Anträgen immer wieder darauf verwiesen werden kann, dass ein Beschluss in der Sitzung nicht getroffen werden könne, da hinreichende Informationen oder ein Beschlussvorschlag nicht vorliegen.

Es wird beantragt § 13 Abs. 2 so zu ändern, dass auch für unmittelbar zu behandelnde Anträge eine Magistratesvorlage erstellt wird.

Zu § 13 Abs. 4:

Bezüglich der Festlegung der Reihenfolge von Anfragen:

Es wird beantragt § 13 Abs. 4 insoweit zu ändern, als jederzeit die Reihenfolge der Anfragen durch die fragestellende Fraktion geändert werden kann.

Zu § 13 Abs. 5 Satz 5:

Danach steht im Rahmen einer aktuellen Anfrage dem Fragesteller nur eine Nachfrage zu. Dies erscheint im Hinblick auf eine möglicherweise gegebene Antwort auf die aktuelle Frage, die in nicht hinreichender Form dargelegt wurde, als unangemessen.

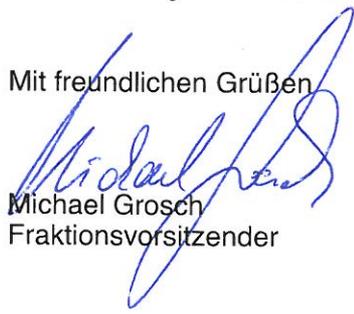
Es wird beantragt Abs. 5 insoweit zu ändern, als die fragestellende Fraktion hier nachfragen kann, bis eine hinreichend erschöpfende Antwort erfolgt ist.

Zu § 15 Abs. 7:

Es wird beantragt den Begriff "offizielle Vertreter der Medien" konkret zu definieren.

Es wird ergänzend beantragt, den Mitgliedern des (ehrenamtlichen) Magistrats Rede- und Fragerecht in den Ausschüssen und Gremien der Stadt Fulda jederzeit einzuräumen.

Mit freundlichen Grüßen


Michael Grosch
Fraktionsvorsitzender